



© K. P. Adler - Fotolia.com

Wer schwarz zahlt, ist selbst schuld - jetzt gibt's bis zu 600 € Förderung für Profiarbeit mit Rechnung

Handwerkerbonus: Lassen Sie den Profi ran

Mit dem Handwerkerbonus will die Regierung die heimischen Handwerksbetriebe vor Schwarzarbeit schützen. Ab Juli 2014 gibt es Zuschüsse bis zu 600 €.

Was wird gefördert?

Handwerkerarbeiten von befugten Handwerksbetrieben für die Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von Wohnraum in Österreich. Gefördert wird die reine Arbeitsleistung inklusive Fahrtkosten, nicht aber Material, Waren oder die Entsorgung. Der Zuschuss beträgt 20 % der maximal förderbaren Kosten von 3.000 € ohne Umsatzsteuer pro Jahr. Der Bonus beträgt daher höchstens 600 €. Rechnungsmindestbetrag ist 200 €. Ein Förderwerber kann einen Antrag pro Jahr stellen.

Geförderte Leistungen können nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben abgesetzt werden. Der Handwerkerbonus ist auf Arbeiten be-

schränkt, die zwischen Juli 2014 und Dezember 2015 begonnen werden.

Wer bekommt die Förderung?

Der Förderwerber muss eine natürliche Person sein und die Förderung für den eigenen Wohnraum beantragen. Dabei ist es egal, ob man den Wohnraum besitzt oder mietet. Mieter können auch vom Hausherrn weiterverrechnete Kosten fördern lassen.

Wie bekommt man die Förderung?

Die Rechnung muss die Arbeitsleistung und die Fahrtkosten gesondert ausweisen. Man braucht auch eine Überweisungsbestätigung. ●

Tipp:

Alles zur Abwicklung finden Sie unter: www.handwerkerbonus.gv.at



Rudolf Lick

Wolfgang Kainzner

Werner Steinwendner

Liebe LeserInnen!

Auch im Sommer gibt es über Neuigkeiten zu berichten: So startet am 1. Juli der Handwerkerbonus. Durch kleine Zuckerl soll der Pfsch am Bau im Privatbereich reduziert werden. Ob es klappt? Wir sind gespannt. Auch die Grunderwerbsteuer wurde saniert, nachdem der Verfassungsgerichtshof ein Machtwort sprach. Was sich geändert hat, erfahren Sie auf Seite 2. Noch eine sommerliche Neuigkeit: Was ist mein Unternehmen wert? Die Beantwortung dieser Frage unterliegt neuen Regeln und bringt für KMUs einige Verbesserungen. Mehr dazu auf Seite 6. Genießen Sie den Sommer und freuen Sie sich auf bunt gemischte Steuerthemen auf den nächsten acht Seiten. Viel Spaß beim Lesen!

www.wt-bks.at

BKS

Steuerberatung GmbH & Co KG

3130 Herzogenburg, Wiener Straße 28
Tel: 02782/82440, Fax 02782/85579

herzogenburg@wt-bks.at

3390 Melk, Sterngasse 13
Tel: 02752/53648, Fax DW 60

melk@wt-bks.at

3150 Wilhelmsburg, Untere Hauptstraße 10
Tel: 02746/3356, Fax DW 15

wilhelmsburg@wt-bks.at

BKS & Krendl Steuerberatung OG
3100 St. Pölten, Wernerstraße 41
Tel: 02742/70989, Fax 02742/71050

stpoelten@wt-bks.at

Transparente Pensionen

Das Pensionskonto gibt jetzt auf einen Blick darüber Auskunft, was sich fürs Alter monetär angesammelt hat.

PENSION



Was die Pension bringt, ist jetzt übersichtlich auf einer neuen Website einsehbar

© daboost / iStockphoto.com, Montage: November

Das neue Pensionskonto

Für Versicherte, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, gilt das neue Pensionskonto. Die Pensionsberechnung wird einfacher und klarer. Der aktuelle Anspartbetrag für Ihre Pension ist auf einen Blick ablesbar, wie beim Sparbuch. Weitere Beitragszahlungen fließen als Teilgutschriften in das Pensionskonto ein.

Wie funktioniert das neue Pensionskonto?

- Wenn Sie bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, erhalten Sie ab Juni 2014 per Post eine „Kontonerstgutschrift“. Sie bildet das Startkapital für das neue Pensionskonto und berücksichtigt alle Pensionszeiten, die in Österreich bis 31. Dezember 2013 erworben wurden. Die Zusendung beinhaltet auch eine Aufstellung der Pensionszeiten. Fehlende Zeiten sind der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt (PVA, SVA etc.) mitzuteilen.

- Wurden erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben, sind die Pensionsansprüche bereits im Pensionskonto gespeichert. In diesem Fall erhält man den aktuellen Kontostand erst Ende 2014 zugesandt.
- Für jedes Jahr ab 2014 werden auf dem Pensionskonto 1,78 % der Beitragsgrundlage (= Einkünfte) als Teilgutschrift verbucht. Kindererziehungszeiten etc. werden automatisch berücksichtigt.
- Die Erstgutschrift und die Teilgutschriften bilden die Gesamtgutschrift. Dieser Betrag wird jedes Jahr aufgewertet.

Dividiert man die Gesamtgutschrift durch 14, ergibt das den monatlichen Bruttopensionswert. Pensionen werden 14-mal ausgezahlt, auch an Selbstständige. ●

www.neuespensionskonto.at

Einheitswert passé

Der Einheitswert wird ab Juni nur mehr innerhalb der Familie angewendet.

GRUNDSTÜCKE

Grunderwerbsteuer neu

Bisher waren unentgeltliche Erwerbe wie Schenkung oder Erbschaft von Grundstücken begünstigt, weil die Grunderwerbsteuer (GrESt) vom „Einheitswert“ berechnet wurde und nicht vom Verkehrswert (=Kaufpreis). Das hat der Verwaltungsgerichtshof als diskriminierend beurteilt und eine Gesetzesreparatur angeordnet.

Seit 1. Juni gilt daher Folgendes:

Der Einheitswert ist nur mehr bei Grundstücksübertragungen innerhalb der Familie und bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken maßgeblich. Alle übrigen Übertragungen sind mit dem Verkehrswert zu besteuern, also auch Schenkungen oder Erbschaften außerhalb der Familie. Zur Familie gehören neben dem (Ehe-)Partner und den Eltern nur mehr die Kinder und Enkelkinder.

Innerhalb der Familie beträgt der Steuersatz 2 % vom dreifachen Einheitswert, ansonsten 3,5 % vom Verkehrswert. Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bleibt es beim einfachen Einheitswert, der Steuersatz beträgt dann je nachdem 2 oder 3,5 %. Überschreitet der dreifache Einheitswert 30 % des Verkehrswerts, dann ist Letzterer als Steuerbasis heranzuziehen.

Bei Betriebsübergabe anlässlich Pensionierung bleibt für die Betriebsgrundstücke weiterhin der Freibetrag von 365.000 € bestehen. Allerdings nur mehr für Übertragungen innerhalb der Familie, und auch da nur, so wie bisher, bei Schenkungen oder Erbschaften.

Neu ist, dass Grundstückserwerbe infolge eines behördlichen Eingriffs von der Steuer befreit sind. ●

Fahrtenbuch: Genau sein!

Um Fragen aus dem Weg zu gehen, ist eine genaue Aufzeichnung notwendig, am besten nicht elektronisch.

Verschärfungen

Vertragsabschlüsse müssen jetzt schriftlich bestätigt werden.

FAHRZEUGE

KONSUMENTEN



Das Fahrtenbuch und die Steuer

Kilometergelder können einen sehr hohen Betrag ergeben und führen sowohl für Unternehmer als auch für Dienstnehmer zu einer beträchtlichen Steuerersparnis. Das Fahrtenbuch ist daher ein häufiger Diskussionspunkt bei Betriebs- oder Lohnabgaben-Prüfungen.

Im Fahrtenbuch steht, welche Strecken mit einem Fahrzeug beruflich oder privat zurückgelegt werden. Das Fahrtenbuch ist ein Beweismittel und führt bei mangelhaften Aufzeichnungen dazu, dass dieses als Nachweis für Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht oder nur teilweise anerkannt wird und führt in weiterer Folge zu Steuernachzahlungen.

Wichtig ist eine genaue, vollständige und zeitnahe Aufzeichnung. Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch hat folgende Mindestbestandteile:

- Datum und Dauer der Reise
- Kilometerstand
- Ausgangs- und Zielort
- Anzahl der zurückgelegten Kilometer
- Zweck der einzelnen Fahrt (nur für berufliche Fahrten)
- Angabe, ob berufliche oder private Fahrt

Außer mit einem Fahrtenbuch kann man die beruflichen Kilometer auch anders nachweisen (zB Reisekostenabrechnungen für den Arbeitgeber, Kursprogramme mit Kursbesuchsbestätigungen für Aus- und Fortbildungen).

Elektronische Aufzeichnungen werden von der Finanz grundsätzlich nur dann anerkannt, wenn keine nachträglichen Veränderungen durchgeführt werden können. Excel kann man nachträglich bearbeiten, daher muss man laut einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats noch weitere Beweise für die Richtigkeit eines Fahrtenbuches vorlegen. ●

Verbraucherrechte verschärft

Ohne großes Aufheben wurden die Verbraucherrechte verschärft. Wer mit Konsumenten Geschäfte abschließt sollte sich rasch informieren.

Mit dem Gesetz „Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG“ wurden die EU-weiten Verschärfungen der Verbraucherrechte in Österreich umgesetzt.

Kostenlose Telefonberatung

Die EU wollte teure Mehrwert-Nummern für Kunden verbieten. Österreich hat daraus gleich ein generelles Verbot für kostenpflichtige Telefonauskünfte gegenüber Konsumenten gemacht. Damit dürfen Steuerberater oder Rechtsanwälte auch nicht mehr gegen Honorar am Telefon beraten.

Das Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften und im Fernabsatz wurde fast durchgehend auf 14 Tage vereinheitlicht. Bei falscher oder fehlender Rücktrittsbelehrung verlängert sich die Rücktrittsfrist auf ein Jahr und 14 Tage! Besonders unglücklich ist die Regelung der „Cold Calls“. Die EU wollte ursprünglich Neukundengewinnung übers Telefon regeln. In Österreich müssen nun alle telefonisch geschlossenen Verträge per Email etc. rückbestätigt werden. ●

Tipp:

Wer mit Verbrauchern Geschäfte abschließt – betroffen sind vor allem Unternehmen mit Haustürgeschäften, Telefonakquisition, Internet-Bestellungen, Versandhandel – sollte sich rasch informieren. Eine Zusammenfassung der neuen Verbraucherrechte finden Sie auf www.konsumentenfragen.at

EU oder Drittländer?

Für die Rückholung der Vorsteuern besteht ein Unterschied zwischen EU- und Drittländern.

UID-Nummer falsch?

Nur bis 400 € wird von der Finanz die UID-Nummer nicht geprüft.

VORSTEUER

RECHNUNG



Vorsteuer- Rückerstattung EU und Drittländer

Inländische Unternehmer, die im Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können sich die in Rechnung gestellte ausländische Vorsteuer unter bestimmten Voraussetzungen zurückholen. Für die Anträge ist zu unterscheiden, ob die Rückerstattung in EU- oder Drittstaaten erfolgt.

Rückerstattung innerhalb der EU

Der Antrag auf Vorsteuerrückerstattung für das Jahr 2013 muss innerhalb der EU bis zum 30.9.2014 im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers gestellt werden. Die Antragstellung in Österreich erfolgt verpflichtend im Wege von FinanzOnline. Es ist nicht erforderlich, Original-Papierrechnungen zu übermitteln. Manche Erstattungsländer verlangen jedoch Kopien für Rechnungen über 1.000 € oder für Kraft-

stoffrechnungen über 250 €. Der Antrag kann nur für einen Erstattungszeitraum von mindestens drei Monaten (Mindestbetrag 400 €) gestellt werden. Bezieht sich der Antrag auf die letzten Monate eines Kalenderjahres oder auf ein ganzes Kalenderjahr, so beträgt der Mindestbetrag 50 €.

Rückerstattung in Drittländern

In Drittländern sind Anträge auf Vorsteuerrückerstattung in Papierform gemeinsam mit den Originalrechnungen sowie einer Original-Unternehmerbescheinigung beim jeweiligen ausländischen Finanzamt einzubringen. In der Regel ist dabei eine Frist bis 30.6. des jeweiligen Folgejahres zu beachten, wobei es jedoch auch länderspezifische Unterschiede gibt (zB Schweiz oder Türkei). ●

Prüfen Sie die Lieferanten-UID-Nummer

Für den Vorsteuerabzug muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des Lieferanten auf der Rechnung stehen.

Bis 28.11.2013 galt, dass die Lieferanten-UID-Nummer den Anschein der Richtigkeit haben musste. Die Finanzbehörde war zufrieden, wenn auf einer Rechnung die UID-Nummer stand und diese mit ATU begann und 8 Ziffern hatte. War die UID-Nummer falsch, war der Vorsteuerabzug trotzdem nicht in Gefahr.

Doch die Finanz änderte mit dem Wartungserlass 2013 ihre Meinung. Seit 29.11.2013 kann die Vorsteuer gestrichen werden, wenn die Lieferanten-UID-Nummer nicht stimmt. Ausgenommen sind Kleinbetragsrechnungen bis 400 €. Das bedeutet, dass man die UID-Nummer bei Erhalt der Eingangsrechnung überprüfen sollte. Das geht am besten über FinanzOnline (Stufe 2 Bestätigungsverfahren). Die Bestätigung dient als Nachweis und sollte aufbewahrt werden. ●

Tipp:

Warten Sie die Lieferanten-Stammdaten sorgfältig und regelmäßig. Das erleichtert automatische Abfragen. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern werden die Stammdaten der Lieferanten bzw. Auftragnehmer üblicherweise nicht in der Buchhaltung vorge-merkt. Hier ist vor allem beim ersten Geschäftskontakt sowie in der Folge bei größeren Beträgen eine Prüfung notwendig.



© Blend Images - Fotolia.com

Was ist eine Bauleistung?

Das Umsatzsteuergesetz normiert, dass Bauleistungen dann, wenn die Bauleistung an einen selbst Bauleistungen erbringenden Unternehmer erbracht werden (Generalunternehmer), dem „reverse charge“ Regime unterworfen sind.

Die Umsatzsteuerschuld geht dann auf den Leistungsempfänger (Generalunternehmer) über. Der Leistende stellt seine Rechnungen ohne Umsatzsteuer aus.

Bauleistungen dienen der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken. Sieht man von der Beseitigung von Bauwerken ab, ist nicht immer klar, was im Einzelfall darunter fällt.

Der Verwaltungsgerichtshof zieht die Abgrenzung gemäß den einkommensteuerlichen Kriterien: Was danach als Teil der Gebäudeherstellung- bzw. Instandhaltungskosten anzusehen ist, das kann auch unter den Begriff „Bauleistung“ fallen. Demnach ist etwa die Montage von Beleuchtungskörpern, mögen sie auch durch Trageschienen mit dem Gebäude verbunden werden, keine Bauleistung. Denn die Beleuchtungskörper sind nicht Teil des Gebäudes, sie stellen vielmehr selbstständige Wirtschaftsgüter dar.

Lohnunterlagen aufbewahren?

Was ist aufzubewahren?

Es sind alle Lohnverrechnungsunterlagen wie zB Lohnkonten, Stundenlisten und sonstige arbeitsrechtliche Unterlagen aufzubewahren.

Wie lange muss aufbewahrt werden?

Grundsätzlich sind die Unterlagen sieben Jahre aufzubewahren. Die Sieben-Jahres-Frist beginnt mit dem Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres. So sind die Belege des Kalenderjahres 2007 zum Beispiel, bis Ende des Kalenderjahres 2014 aufzubewahren. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr beginnt die Frist auch mit Ende des Kalenderjahres.

Achtung: Jeder Dienstnehmer hat Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses bis 30 Jahre nach Austritt. Somit ist bei Personalstammdaten wie Namen der Dienstnehmer, Beschäftigungszeiten, Berufsbezeichnung usw. eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren zu beachten.

Wie sind Belege aufzubewahren?

Die Unterlagen können in Papierform und/oder in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Was passiert bei Nichtaufbewahrung?

Bei Nichtaufbewahrung der Unterlagen kann die Finanz im Zweifel schätzen.

Tipp:

Bei Austritt aus einem Unternehmen ein Dienstzeugnis verlangen. Bei Überprüfung der Pensionszeiten auf Grund des neuen Pensionskontos kann man innerhalb der 30-jährigen Verjährungsfrist noch zivilrechtliche Ansprüche auf die Ausstellung eines Dienstzeugnisses beim ehemaligen Dienstgeber stellen, wenn es diesen oder sein Unternehmen noch gibt.



© Gina Sanders - Fotolia.com

Was ist beim Abverkauf zu beachten?

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wurde im Juli 2013 geändert. Die Ausverkaufsbestimmungen wurden liberaler.

Eine Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist nur mehr für die Ankündigung eines Ausverkaufs wegen Geschäftsaufgabe oder Standortverlegung erforderlich. Der Abverkauf darf erst nach rechtskräftiger Genehmigung und nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens durch die Gewerbebehörde angekündigt werden.

Der Abverkauf darf nur in der beantragten und bewilligten Zeit durchgeführt werden. Wurde der Abverkauf wegen Geschäftsaufgabe bewilligt, darf man in den folgenden drei Jahren in der Gemeinde des bisherigen Standortes keinen gleichartigen Betrieb eröffnen.

Ankündigungen eines beschleunigten Abverkaufs auf Grund von Elementarereignissen (zB Hochwasser, Brand) müssen nicht mehr bewilligt, sondern nur mehr angezeigt werden.

Von diesen Regelungen sind die Saisonschlussverkäufe nicht betroffen. Dafür brauchen Sie keine Bewilligung.

Gutachten notwendig

Für Unternehmenswerte gibt es bestimmte Regelungen
– in der Praxis bestimmt aber der Markt den Preis.

UNTERNEHMER



Wenn man einen guten Wert für sein Unternehmen ermittelt, lässt sich damit sicherlich ein Häuschen bauen!

© araps - Fotolia.com

Wie viel ist mein Unternehmen wert?

Der Wert eines Unternehmens hängt von den zukünftigen Cash-Flows ab. Wer es genau wissen möchte, braucht ein Gutachten.

Wozu ein Gutachten?

Üblicherweise wird vor dem Verkauf eines Unternehmens der Wert berechnet. Ob allerdings der Deal zustande kommt, hängt davon ab, ob sich Käufer und Verkäufer auf den Preis einigen. Der berechnete Unternehmenswert dient als Verhandlungsgrundlage, ist aber nicht bindend.

Heikler wird die Sache, wenn der im Gutachten festgestellte Unternehmenswert bindend ist (zB bei Rechtsform-Umgründungen oder bei Abfindung von austretenden Gesellschaftern im Streitfall). Dann ist der im Gutachten festgestellte Wert bindend.

Fachgutachten Unternehmensbewertung

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) hat die Regeln zur Berechnung des Unternehmenswerts im Fachgutachten KFS BW1 zusammengefasst. Ab Juli 2014 gilt das neue Fachgutachten, das noch mehr Anforderungen an den Gutachter stellt und den Unternehmenswert „vorsichtiger“ darstellt. In der Praxis wird der Unternehmenswert niedriger ausfallen als nach den alten Regeln.

Um einen objektivierte Unternehmenswert zu erhalten, muss man in die Zukunft des Unternehmens blicken. Dabei geht man von der Fortführung des Unternehmens aus, berücksichtigt aber auch realistische Marktchancen und -risiken und andere Einflussfaktoren. Die Zukunft wird in drei Planungsphasen unterteilt. Nach einer drei- bis fünfjährigen Detail-

planungsphase kommt neu die ungefähr fünfjährige Grobplanung hinzu. Erst danach kann man von Cash-Flows ausgehen, die quasi in alle Ewigkeiten gleich sind (ewige Rente).

Insolvenzwahrscheinlichkeit und Überrenditen

Bei den Cash-Flows muss man ab Juli auch die Möglichkeit, dass das Unternehmen das nächste Jahr nicht überlebt, mitberücksichtigen. Die Insolvenzwahrscheinlichkeit kann man aus dem Rating ablesen.

Überrenditen – das sind Renditen, die über den Kapitalkosten liegen – dürfen nicht mehr bis in die ewige Rente geplant werden.

Die Cash-Flows der einzelnen Jahre werden auf heute abgezinst (diskontiert). Die Summe dieser Discounted-Cash-Flows (DCF) ergibt den Unternehmenswert. Daher auch der Name DCF-Methode.

Plausibilität muss überprüft werden

Das neue Fachgutachten verlangt zwingend eine Prüfung der Plausibilität. Die früher gängige Methode mittels Multiplikatoren kann nun dafür angewendet werden. Die Multiplikatoren-Methode ist eine Marktwertmethode. Eine Kennzahl wie Umsatz, EBIT oder Jahresüberschuss wird mit einer Zahl x multipliziert. Das ergibt den ungefähren Unternehmenswert. Der Vervielfältiger ist in jeder Branche anders und hängt vom Standort, Anlagenintensität, Wachstum, Geschäftsmodell, Rechtsform etc. ab. Die große Herausforderung ist es, solche Multiplikatoren herauszufinden. Dazu wird es noch Vorschläge der Kammer der Wirtschaftstreuhänder geben.

Multiplikatoren für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Kleinunternehmen unter 700.000 € Umsatz pro Jahr liegen unter der Buchführungsgrenze. Neu: Für diese Unternehmen reicht die Multiplikatorenmethode, wenn es marktübliche Vervielfältiger gibt. Das ist vor allem bei Umgründungen eine Erleichterung. ●

Steuerhäppchen



© aropis - Fotolia.com

Kleinbetragsrechnungen bis 400 €

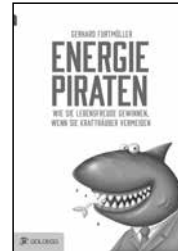
Ab März 2014 gelten Rechnungen als „klein“, wenn deren Gesamtbruttobetrag nicht mehr als 400€ beträgt (bisher: 150€). Eine solche Kleinbetragsrechnung muss einige ansonsten notwendige Rechnungsmerkmale nicht aufweisen. Der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers können ebenso fehlen wie eine fortlaufende Rechnungsnummer. Auch muss der Steuerbetrag nicht explizit angeführt sein. Es genügt die Angabe des Umsatzsteuerprozentsatzes, dennoch kann aus der Rechnung die Vorsteuer herausgerechnet und geltend gemacht werden.



© bluesdesign - Fotolia.com / Montage: November

Kein Geld für die SVA?

Wer eine Zahlung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) nicht fristgerecht bezahlen kann, sollte nicht den Kopf in den Sand stecken, sondern Raten vereinbaren. Dazu müssen Sie einen Zahlungsvorschlag für die nächsten ein bis zwei Jahre vorlegen. Den Antrag können Sie schriftlich oder persönlich stellen. Die Raten sind nicht ganz billig: Die SVA verlangt happige 7,88 % an Zinsen pro Jahr, die in die Raten bereits eingerechnet sind.



© Goldegg-Verlag

Energiepiraten: Wie Sie Lebensfreude gewinnen, wenn Sie Krafträuber vermeiden, Gerhard Furtmüller, Goldegg-Verlag, 2014.

Buchtipps

Wer kennt sie nicht – die Energiepiraten. Sie reservieren vor allen anderen Liegestühle, sie nerven und sind egoistisch. Oft bekommen es Energiepiraten gar nicht mit, wie sie durch herabwürdigende Gesten und Worte uns das Leben schwer machen und uns Energie rauben. Gerhard Furtmüller enttarnt in seinem Buch Energiepiraten in unterschiedlichen Fasson und zeigt Lösungen, wie wir sie vermeiden, umgehen oder mit ihnen Leben lernen. Das Buch ist angenehm humorvoll geschrieben und ganz und gar kein Energiepirat.

Finanzzinsen

gültig seit 8.5.2013	in Prozent pro Jahr
Basiszinssatz	-0,12
Stundungszinsen	4,38
Aussetzungszinsen	1,88
Anspruchszinsen	1,88
Berufungszinsen	1,88

Steuerlinks

› Vademecum zu den MwSt.-Pflichten

Auf der Website der Europäischen Kommission findet man einen Mehrwertsteuer-Ratgeber für jedes der 28 EU-Mitgliedsstaaten - genannt „Vademecum zu den MwSt.-Pflichten“. Auf rund 20 Seiten findet man eine Kurzinformation pro Land über Rechnungsausstellung, Registrierungspflicht oder Reverse-Charge-System. Praktisch für einen ersten Überblick.

[Google Suche: „Vademecum Mehrwertsteuer“](#)

Kranker Hund

Tierarztkosten fallen nicht unter außergewöhnliche Belastungen.

Im Oktober ist's zu spät ...

Unternehmer, Vereine und Arbeitnehmer sollten bis Ende September einiges erledigt haben.

TIERARZTKOSTEN

STEUERTOOL

Fis kurios KURIOS

Tierarztkosten als außergewöhnliche Belastung?

Arztkosten sind außergewöhnliche Belastungen. Das dürfte jedoch ein Steuerpflichtiger falsch verstanden haben und versuchte, beim Finanzamt auch die Tierarztkosten (Erkrankung des Schäferhunds) bei der Arbeitnehmerveranlagung „durchzubringen“. Nachdem Finanzamt und Unabhängiger Finanzsenat nicht seinem Ansinnen folgten, versuchte es der Steuerpflichtige beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Der VwGH machte es sich nicht leicht: Nach rund 3,5 Jahren wies das Höchstgericht vor kurzem die Beschwerde mit folgender Begründung ab: „Wenn sich jemand aus freien Stücken entschließt, einen Hund für private Zwecke anzuschaffen, liegt keine Außergewöhnlichkeit vor.“ (VwGH 30.1.2014, 2010/15/0191) ●

30. September – Achtung Frist!

Der 30. September ist steuertechnisch ein wichtiges Datum.



© Schliemer - Fotolia.com, Montage: November

Termine

<input type="checkbox"/>	EU-Mehrwertsteuern	Stellen Sie rechtzeitig einen Erstattungsantrag via FinanzOnline (siehe Seite 4).
<input type="checkbox"/>	Herabsetzungsantrag	Die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen werden aufgrund des letzten Steuerbescheides errechnet. Wenn der heurige Gewinn vermutlich niedriger ausfällt, zahlen Sie zu viel an Steuern voraus. Mit einem Herabsetzungsantrag können die Vorauszahlungen angepasst werden.
<input type="checkbox"/>	Anspruchszinsen	Ab 1.10. verlangt die Finanz Zinsen für Nachzahlungen in der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Für Gutschriften gibt es ebenfalls Zinsen. Der Zinssatz beträgt derzeit nur 1,88 % pro Jahr. Zinsen unter 50 € werden nicht vorgeschrieben.
<input type="checkbox"/>	Jahresabschluss ans Firmenbuch	Kapitalgesellschaften müssen neun Monate nach Bilanzstichtag ihren Jahresabschluss ans Firmenbuchgericht übermitteln. Wer zum 31.12. bilanziert, muss somit bis zum 30.9. des Folgejahres einreichen. Bei Verspätung: mind. 700 € Strafe für die Gesellschaft und 700 € für jeden Geschäftsführer.
<input type="checkbox"/>	Vereine	Bis dahin muss die Rechnungsprüfung des Abschlusses für das vergangene Jahr fertiggestellt sein.
<input type="checkbox"/>	Steuerausgleich	Für eine verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung zB bei zwei Lohnzettel mit überlappendem Zeitraum haben Sie bis 30.9. Zeit. Diese Frist können Sie mittels Antrag verlängern.

Wichtiger Steuertermin

> Pendlerrechner – Frist verlängert bis 30.9.2014

Da der Pendlerrechner zum Teil skurrile Wege in die Arbeit vorschlug, soll er nun verbessert werden. Der Pendlerrechner 2.0 wird für den Sommer erwartet. Arbeitnehmer können das Formular L34 EDV dann bis 30.9. ihrem Arbeitgeber vorlegen.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: BKS Steuerberatung GmbH & Co KG, 3150 Wilhelmsburg Redaktion und Gestaltung: www.november.at, 1040 Wien | P.b.b. Verlagspostamt 3150 Wilhelmsburg | Druck: gugler, 3390 Melk Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50 % FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt